

materiellen Interessiertheit des Betriebes, des gesamten Kollektivs der Arbeiter, Angestellten und des leitenden Personals an der Planerfüllung, an der ununterbrochenen, schnellen Steigerung der Produktion, an einer sparsamen und rationellen Wirtschaftsführung und an der Sicherung der Rentabilität des Betriebes⁸⁾. Wie die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes sich juristisch äußert und wie sie infolgedessen in den Rechtsnormen des Entwurfs ihren Niederschlag finden mußte, wird in einer besonderen Arbeit zu behandeln sein. Hier soll in diesem Zusammenhang lediglich auf die Arbeit von Such „Die Vertragsstrafe im Planschuldverhältnis“⁸⁾ verwiesen werden.

Die Bedeutung dieser wichtigen Grundsätze über die materielle Verantwortlichkeit und die materielle Interessiertheit ließ es notwendig erscheinen, sie auch in dem ersten — grundsätzlichen — Teil des Entwurfs zu behandeln. Wenn in § 5 festgelegt wird:

„Der sozialistische Betrieb erfüllt die ihm obliegenden Pflichten durch das Kollektiv seiner Werktätigen. Die Handlungen aller Mitarbeiter des Betriebes (Betriebsleiter, Arbeiter und Angestellte) bei der Vorbereitung der Vertragsabschlüsse, dem Abschluß der Verträge und der Vertragserfüllung sind Handlungen des Betriebes und führen bei Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten zur materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes“.

so wird mit dieser Formulierung gleichzeitig die Bedeutung der Arbeit des einzelnen und des Kollektivs im sozialistischen Betrieb und ihre Auswirkung auf das Betriebsergebnis festgestellt.

Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes kann und soll den Leiter eines sozialistischen Betriebes nicht der besonderen Verantwortlichkeit entheben, die er auf Grund seiner Stellung gegenüber dem Staat und dem von ihm geleiteten Betrieb hat. Welche Bedeutung der Stellung des Leiters eines sozialistischen Betriebes zukommt, welche besondere Verantwortlichkeit der Leiter eines solchen Betriebes zu tragen hat, zeigt der Beschluß vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentral geleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 933). Im Rahmen des Vertragssystems obliegt dem Leiter des Betriebes die wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, daß sämtliche Verträge, die nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen sind, gut vorbereitet und ordentlich erfüllt werden. Er hat durch seine laufende Kontrolle und durch andere geeignete Maßnahmen für die ständige Festigung der Vertragsdisziplin in dem von ihm geleiteten Betrieb zu sorgen. Für alles dies trägt er, ohne daß die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes berührt wird, die besondere Verantwortlichkeit nach der Vorschrift des § 6.

VII

Der Grundsatz der materiellen Verantwortlichkeit findet sich, wenn auch in ungenügender Form, in der WO vom 6. Dezember 1951 und in der 2., später in der 6. DB. Der Grundsatz der besonderen Verantwortlichkeit der Leiter von sozialistischen Betrieben, ist in einem kurzen Satz der Präambel der WO vom 6. Dezember 1951 enthalten. Ein weiterer, ebenfalls wichtiger Grundsatz ist weder in der alten Verordnung noch in den Durchführungsbestimmungen zu finden: der Grundsatz der kameradschaftlichen Zusammenarbeit. Er konnte in ihnen auch noch nicht zum Ausdruck gebracht werden, da er sich erst aus der langjährigen Zusammenarbeit der volkseigenen Betriebe entwickelt hat. Ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen der Länder der Volksdemokratie zeigt, daß die Regierungs-Verordnung der Tschechoslowakischen Republik über die Wirtschaftsverträge vom 28. Mai 1955 eine solche Bestimmung nicht enthält und daß die zeitlich letzte uns bekannte Verordnung aus dem Gebiet der Staatlichen Arbitrage, nämlich die Verordnung Nr. 50/1955 des Ministerrats der Ungarischen Volksrepublik

über Lieferverträge, nur in zwei kurzen Bestimmungen auf diese Zusammenarbeit hinweist^{10) 12)}.

In der Literatur findet sich lediglich bei Such¹¹⁾ eine kurze Bemerkung, daß das Planschuldverhältnis ein Verhältnis der kameradschaftlichen Zusammenarbeit ist. Bei der Bearbeitung der neuen Verordnung erschien gerade diese Charakterisierung des Planschuldverhältnisses so bedeutungsvoll, daß nicht nur in der — bewußt auf das wichtigste komprimierten — Präambel darauf hingewiesen wurde, sondern daß darüber hinaus folgender § 4 in den ersten Teil aufgenommen wurde:

„Die sozialistischen Betriebe haben beim Vertragsabschluß und bei der Vertragserfüllung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten. Jeder Partner ist verpflichtet, dem andern Partner bei der Vertragserfüllung und damit bei der Planerfüllung behilflich zu sein und stets die Auswirkungen seines Verhaltens auf die Planerfüllung des anderen Partners zu berücksichtigen.“

In den weiteren Teilen der Vertragsverordnung werden die erforderlichen Schlußfolgerungen aus der Pflicht zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit gezogen. Dies gilt, auch wenn diese Pflicht nicht in jedem Einzelfall namentlich genannt wird, z. B. für die §§ 56, 65 Abs. 2, 89 Abs. 2, 98, 102, 109 Abs. 2. Es wird interessant sein festzustellen, ob dieser in dem Entwurf unserer Vertragsverordnung besonders markant zum Ausdruck gebrachte Grundsatz in die Arbitragebestimmungen der Volksdemokratien übernommen werden wird.

VIII

Die WO vom 6. Dezember 1951 hatte nach dem Inhalt ihrer Präambel die Aufgabe, „das Allgemeine Vertragssystem für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft einzuführen“. Diese Begrenzung wurde auf dem Gebiet der Gesetzgebung durch die 6. DB, im übrigen durch die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts durchbrochen; Stehenbleiben hätte auch hier Rückschritt bedeutet. In beiden Fällen mußte allerdings aus verständlichen Gründen eine gewisse Beschränkung eingehalten werden.

Der neuen Vertragsverordnung ist ein weiteres Ziel gesteckt: sie soll alle diejenigen Rechtsnormen des Zivilrechts enthalten, die erforderlich sind, um die wechselseitigen Beziehungen zwischen sozialistischen Betrieben zu organisieren und zu regeln. Wenn Such am Schluß seiner Arbeit „Die Bedeutung des Vertragssystems bei der Verwirklichung des neuen Kurses“ feststellt:

„Dazu (nämlich zur Erhöhung der Rentabilität der volkseigenen Betriebe durch konsequente Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung — G. H.) gehört es auch, daß mit Hilfe des Vertragssystems die Beziehungen der volkseigenen und gleichgestellten Betriebe untereinander besser organisiert, daß ihre Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Planes und der Verträge gefördert und unser Zivilrecht zu einem noch wirksameren Hebel zur Festigung und Entwicklung unserer neuen Verhältnisse gemacht werden“¹¹⁾,

dann darf am Schluß dieses einführenden Aufsatzes behauptet werden, daß, soweit es sich um die erforderlichen Rechtsnormen handelt, alle Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Forderung nach Erlaß der neuen Vertragsverordnung gegeben sein werden.

10) § 15 Abs. 2:

„Die Partner sind bei der Erfüllung des Vertrages zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Verpflichtete muß alles nur Mögliche im Interesse der Vertragserfüllung tun, der Berechtigte aber muß der Erfüllung förderlich sein.“

§ 31 Abs. 3:

„Wenn der berechtigte Partner im Zuge des Vertragsabschlusses oder der Vertragserfüllung auch selbst das Prinzip des sozialistischen Zusammenwirkens verletzt oder ein solches Verhalten an den Tag legt, mit dem der Vertragsbruch zusammenhängt, kann die Schiedskommission die Vertragsstrafe ganz oder teilweise dem Staat zuerkennen. Diese Vorschrift muß auch in dem Fall angewandt werden, wenn der Besteller ohne Abschluß des Liefervertrages die Leistung angenommen und sich diese später qualitativ als fehlerhaft erwiesen hat.“

H) Such, „Die Vertragsstrafe im Planschuldverhältnis“, in „Staat und Recht“ 1955, Heft 1.

12) Such, „Die Bedeutung des Vertragssystems bei der Verwirklichung des neuen Kurses“, Berlin 1954, S. 73.

8) a.a.O. S. 531.

9) „Staat und Recht“ 1955, Heft 1.